

Hutschachteln und Körbchen (unter 10 Pfund im Einzelnen), Regenschirme, Stöcke, Mäntel, Decken oder ähnliche kleinere Gegenstände, welche Reisende in den Wagen bei sich zu führen pflegen, gerechnet.

5. Ueber die Fahrpreise bei größeren Tour- oder Zeitfahrten (Lit. B und D des Tarifs), welche in die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens fallen, haben die Fahrgäste sich mit dem Kutscher besonders zu einigen, und hat dieser sie beim Beginne der Tourfahrt resp. bei einer Zeitfahrt so frühzeitig hierauf aufmerksam zu machen, daß die Rückfahrt noch vor 10 Uhr beendet sein kann, widrigenfalls er sich mit den Tariffätzen begnügen muß.

6. Tarif-Streitigkeiten zwischen Fahrgästen und Kutschern oder Fuhrherren sind unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung provisorisch durch den Polizei-Präsidenten, Polizei-Inspector, einen Polizei-Commissarius, oder in deren Ermangelung auf dem Bahnhof durch den Bahnhofs-Inspector zu schlichten, und gilt der Ausspruch desjenigen dieser Beamten, welcher zuerst angerufen wurde, resp. zuerst entschieden hat. Diese Entscheidung muß aber bei Morgensfahrten spätestens am folgenden Nachmittag und bei Nachmittags- oder Nachtfahrten spätestens am folgenden Morgen nachgesucht werden. Ergeben sich dergleichen Streitigkeiten während der Fahrt, oder unmittelbar nach Beendigung derselben und vor der Auszahlung des Fahrlohns, so kann der Fahrgast verlangen, daß der Kutscher ihn zum Polizei-Präsidiums-Gebäude fahre, um die Entscheidung nachzusuchen. Diese Fahrt ist vom Fahrgast nur dann zu bezahlen, wenn die Entscheidung gegen ihn ausfällt. Im anderen Falle hat der Kutscher ihn auch unentgeltlich nach seinem Quartier zu fahren, oder eine sonst verlangte Fahrt anzutreten.

---